Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 5, 6 u. 7 des Reichsgesetzblatts 53, Namensänderungen 53, 55, Dampfkesseluntersuchungen 53, Aufhebung von Schiedsgerichten zur Regulierung von Bergschäden 53/54, Einreichung von rückständigen Liquidationen 54, Abkörung eines Hengstes 54, Krankenübersicht 54, Vermessungen für die Bahnhofserweiterung zu Crefeld 54/55, Verlosung 55, Nachtrag zu Genehmigungen für Straßenbahnen 55, Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände ꝛc. (Sonderbeilage) 56, Bergpolizei-Verordnung für Dachschieferbrüche 56—60, Ärztliche Sachverständige für Schiedsgerichte 60, Schwurgerichtssitzung in Essen 60, Semesteranfang an der Tierärztlichen Hochschule Berlin 60, Auslosung von Rentenbriefen 60/61, Enteignung 61, Personalien 61.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

169. 200. Das zu Berlin am 17. Februar 1904 ausgegebene 5. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3014. Bekanntmachung, betreffend eine IX. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 5. Februar 1904.

170. 201. Das zu Berlin am 18. Februar 1904 ausgegebene 6. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3015. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 10. Februar 1904.

171. 202. Das zu Berlin am 19. Februar 1904 ausgegebene 7. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3016. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 4. Februar 1904.

Nr. 3017. Verordnung zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459), betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 17. Februar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

172. 198. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß der Klara Wilhelm in Barmen, geboren am 4. August 1885 zu Barmen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Wilhelm fortan den Namen Dittmar zu führen.

Düsseldorf, den 17. Februar 1904. I. Ca. 412.
Der Regierungs-Präsident.

173. 203. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß der Maria Eva Weberskirch zu Duisburg, geboren am 27. Dezember 1882 zu Duisburg, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen „Maria Eva" fortan die Vornamen „Maria Eva Christine" zu führen.

Düsseldorf, den 16. Februar 1904. I. Ca. 476.
Der Regierungs-Präsident.

174. 191. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Januar ds. Js. ist dem Ingenieur Guttmacher bei dem Ruhrorter Dampfkessel-Überwachungsverein unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die nachgesuchte Berechtigung vierten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, den 18. Februar 1904. I. F. 650.
Der Regierungs-Präsident.

175. 212. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Januar 1904, I. 8630, das durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und die öffentlichen Arbeiten unter dem 11. Oktober 1878 eingesetzte Schiedsgericht zur Regulierung von Bergschäden für den Landkreis Essen aufgehoben worden ist.

Dortmund, den 8. Februar 1904. I. 1121.
Königliches Oberbergamt: Baur.
Düsseldorf, den 23. Februar 1904. I. E. 838.
Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

176. 213. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Januar 1904, I. 8630, das durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und die öffentlichen Arbeiten unter dem 14. Juni 1877 eingesetzte Schiedsgericht zur Regulierung von Bergschäden für den Stadtkreis Essen aufgehoben worden ist.

Dortmund, den 8. Februar 1904. I. 1121.
Königliches Oberbergamt: Baur.
Düsseldorf, den 23. Februar 1904. I. E. 838.
Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

177. 214. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Januar 1904, I. 8630, das durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. August 1879 eingesetzte Schieds-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gericht zur Regulierung von Bergschäden für den Stadtkreis Duisburg und den Kreis Mülheim aufgehoben worden ist.

Dortmund, den 8. Februar 1904. I. 1121.

Königliches Oberbergamt: Baur.

Düsseldorf, den 23. Februar 1904. I. E. 838.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

178. 215. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Januar 1904, I. 8630, das durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten unter dem 9. März 1888 eingesetzte Schiedsgericht zur Regulierung von Bergschäden für den Kreis Ruhrort aufgehoben worden ist.

Dortmund, den 8. Februar 1904. I. 1121.

Königliches Oberbergamt: Baur.

Düsseldorf, den 23. Februar 1904. I. E. 838.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

179. 218. Auf Ersuchen der Königlichen Intendantur des VII. Armeekorps zu Münster werden die Gemeindebehörden des diesseitigen Verwaltungsbezirks veranlaßt, die für das laufende Rechnungsjahr etwa noch vorliegenden Liquidationen über sämtliche auf Militärfonds zu übernehmende Ausgaben bis zum 10. April ds. Js. der genannten Intendantur einzureichen, damit die Anweisung dieser Liquidation noch vor dem Jahresabschlusse erfolgen kann.

Düsseldorf, den 23. Februar 1904. I. G. 468.

Der Regierungs-Präsident.

180. 205. Der unter Nr. 16 in der Bekanntmachung vom 6. Januar 1904 I. E. 6513, Amtsblatt Stück 1 S. 2/3, aufgeführte Hengst des Gutsbesitzers Gottfr. von Meer zu Alshof ist abgekört worden. Diese laufende Nummer kommt in der Nachweisung daher in Wegfall.

Düsseldorf, den 22. Februar 1904. I. E. 702.

Der Regierungs-Präsident.

181. 220.

Übersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 8. Jahreswoche vom 14. Februar bis 20. Februar.

Kreis.	Kontagiöse Augenentzündung.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Genickstarre.		Croup.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	6	1	1	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	3	1	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	13	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	4	1	3	—	16	4	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	7	—	—	2	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	2	—	21	1	2	—
Essen (Land) . .	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	7	—	16	3	—	1
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	14	1	25	2	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	1	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—
Moers	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	3	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	3	—	5	1	2	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Oberhausen . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	3	—	7	—	2	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	3	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	9	2	7	1	2	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	17	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	4	—	2	—	—	—
Summe	1	—	1	1	17	3	—	—	—	—	45	11	78	2	167	14	9	1

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 24. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.

182. 219. Die Königliche Eisenbahn-Betriebsinspektion zu Crefeld beabsichtigt mit den erforderlichen Vorarbeiten für die Erweiterung der Bahnhofsanlagen zu Crefeld zu beginnen und zwar soweit die Gemeinden Crefeld und Benrad in Betracht kommen.

Unter Hinweis auf § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1883 werden die betreffenden Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die erforderlichen Vermessungen auf ihrem Grund und Boden zu gestatten. Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungspersonals einzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. dem Schutze des Publikums empfohlen, indem auf die Strafbestimmungen des § 30 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 24. Februar 1904. II. E. 459/04.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

183. 207. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Leonore Sophie Marianne Geusen hierselbst, geboren am 26. Oktober 1903 zu Düsseldorf, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen „Leonore Sophie Marianne" fortan die Vornamen „Leonore Sophie Marianne Rosa" zu führen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1904. I. Ca. 574.
Der Regierungs-Präsident.

184. 210. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3. d. Mts., II b 416, dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen, W./Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 100000 Stück à 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Düsseldorf, den 19. Februar 1904. I. Ca. 587.
Der Regierungs-Präsident.

185. 221. **Nachtrag**

a) zu den Genehmigungen für die Straßenbahnen
1. von Essen nach Altenessen, Borbeck und nach Rüttenscheid vom 18. Juli 1890, I. III. B. 3432, und den Nachtrag vom 15. Dezember 1890, I. III. B. 6419,
2. von Altenessen bis zur Provinzialgrenze auf der Solingen-Essen-Horster Provinzialstraße vom 21. März 1892, I. III. B. 1424, und den Nachtrag zu 1 und 2 vom 9. April 1893, I. III. B. 2923,

b) zu den Genehmigungsurkunden für die Straßenbahnen
1. von Rüttenscheid nach Bredeney vom 27. März 1896, I. III. B. 2272, (A.-Bl. S. 108 bis 110.)
2. von Essen nach Frohnhausen vom 28. Mai 1896 — I. III. B. 3660 — (A.-Bl. S. 185/187),
3. von Essen nach Steele vom 28. Mai 1896 — I. III. B. 3660 — (A.-Bl. S. 187/189),
4. in Essen,
   a) vom Viehoferplatz durch die Grabenstraße nach dem Limbeckerplatz,
   b) vom Limbeckerplatz durch die Limbecker-Chaussee und Segerothstraße vom 20. Juli 1896 — I. III. B. 5781 — (A.-Bl. S. 276/278) und den Nachtrag hierzu,
   c) zur Verbindung der Kleinbahnen Essen-Steele, Essen-Gelsenkirchen, Viehoferplatz, Limbeckerplatz und Bergisch-Märkischer Bahnhof Altenessen auf dem Viehoferplatz vom 24. November 1897 — I. F. 9314 (A.-Bl. S. 422 und 423),
5. von Essen nach Gelsenkirchen (Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf) mit Abzweigung nach Caternberg vom 24. Juli 1896, I. III. B. 5792 (A.-Bl. S. 285/287),
6. von Borbeck bis zur Grenze der Stadtgemeinde Oberhausen vom 29. August 1896 — I. III. B. 6737 — (A.-Bl. S. 347/349),
7. von Borbeck nach Bottrop vom 3. November 1896 — I. III. B. 8854 — (A.-Bl. S. 480/482),
8. auf der Solinger-Essen-Horster Provinzialstraße von der Grenze zwischen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz bei Carnap nach dem Dorfe Horst vom 23. September 1897 (A.-Bl. der Königlichen Regierung zu Münster Seite 311);

c) zu der Genehmigungsurkunde vom 28. September 1900 — I. K. 2660 — (A.-Bl. S. 408/11) — diese Urkunde enthält zugleich die Genehmigung zur Einführung eines durchgehenden Betriebs auf sämtlichen Essener Straßenbahnlinien — und zu dem Nachtrage vom 12. Juli 1903 — I. K. 1474 — (A.-Bl. S. 326).

1. Unter Bezug auf § 14 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen hiermit festgestellt, daß für sämtliche vorstehend aufgeführte Straßenbahnen die Frist von 5 Jahren, innerhalb welcher dem Unternehmer von der Eröffnung des Betriebes ab die Festsetzung der Beförderungspreise freistehen soll, mit dem 21. Februar 1904, d. i. fünf Jahre nach der Eröffnung des Betriebes auf der zuletzt am 21. Februar 1899 in Betrieb genommenen Straßenbahnstrecke von Borbeck nach Bottrop abläuft.

2. Die der Aufsichtsbehörde gemäß § 14 Absatz 1 a. a. O. zustehende Prüfung und Genehmigung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird zum Ablauf dieser Frist erstmalig erfolgen und dann in Zwischenräumen von fünf Jahren, vom 1. März 1904 ab gerechnet, wiederholt werden.

3. Gemäß der Vorschrift im § 14 Absatz 1 und 2 a. a. O. wird für sämtliche vorgenannte Straßenbahnen weiter bestimmt, daß der Fahrplan in Zwischenräumen von zwei Jahren, vom 1. März 1904 ab gerechnet, der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen ist.

Die in den unter b) 1 bis 8 und c) genannten Einzelgenehmigungen getroffene Anordnung, daß ein jeder Fahrplan der Aufsichtsbehörde mitzuteilen ist, wird auf die unter a) 1 und 2 aufgeführten Straßenbahnstrecken ausgedehnt.

4. Die Übertragung der aus den vorgenannten Genehmigungen sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

5. Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Düsseldorf, den 25. Februar 1904. I. K. 186.
Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

186. 173. Der vorliegenden Nummer des Amtsblattes sind die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz in der von dem 43. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen, von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern genehmigten Fassung als Sonderbeilage beigegeben.

Düsseldorf, den 11. Februar 1904. I. H. J.-Nr. 2027 S.
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz: Dr. Renvers.

187. 195. **Bergpolizei-Verordnung**
für die Traß-, Basaltlava- und die oberirdisch betriebenen Dachschieferbrüche in den linksreinischen Landesteilen,
vom 9. Februar 1904.

Auf Grund der §§ 214, 214a, 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 und vom 7. Juli 1902, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für die Traß-, Basaltlava- und oberirdisch betriebenen Dachschieferbrüche in den linksrheinischen Landesteilen das Folgende, nachdem der Sektion I der Knappschaftsberufsgenossenschaft und der Sektion IV der Steinbruchsberufsgenossenschaft Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist.

A. Allgemeine Bestimmungen.

An- und Abmeldung der Betriebe.

§ 1.

Wer einen Traßbruch (Duckstein-, Tuffstein-, Backofensteinbruch), einen Basaltlavabruch oder oberirdischen Dachschieferbruch anlegen will, hat dem zuständigen Bergrevierbeamten mindestens vierzehn Tage vorher Anzeige hiervon zu machen.

Diese Anzeige muß enthalten:

1) den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Eigentümers,
2) den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Betriebsunternehmers,
3) eine genaue Angabe der Örtlichkeit des Bruches unter Beifügung eines Auszuges aus der Katasterkarte,
4) den Vor- und Zunamen und den Wohnort des anzustellenden Aufsehers,
5) die Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll.

Veränderungen in den vorstehend unter 1 bis 5 angegebenen Verhältnissen sind dem Bergrevierbeamten spätestens binnen vierzehn Tagen anzuzeigen.

§ 2.

Auf jedem in Betrieb befindlichen Bruch ist ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, welches in haltbarer Schrift den Namen des Betriebsunternehmers und die Nummer oder die etwaige sonstige Benennung des Bruches erkennen läßt.

§ 3.

Soll der Betrieb eines Bruches eingestellt werden, so hat der Betriebsunternehmer dem Bergrevierbeamten mindestens vierzehn Tage vorher Anzeige hiervon zu machen.

Muß der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

Will der Betriebsunternehmer einen eingestellt gewesenen Bruch wieder eröffnen, so muß er hiervon mindestens vierzehn Tage vorher Anzeige machen.

Betriebsplan.

§ 4.

Auf Erfordern ist für Anlagen, bei denen wegen der Örtlichkeit und der Art des Betriebes nach dem Ermessen des Bergrevierbeamten eine besondere Gefahr für die Umgebung oder die Arbeiter vorhanden ist, ein Betriebsplan an den Bergrevierbeamten einzureichen.

Erhebt der Bergrevierbeamte gegen den Betriebsplan nicht innerhalb vierzehn Tagen nach dessen Eingang Einspruch, so ist der Betriebsunternehmer zur Ausführung befugt.

Für mehrere bei einander gelegene Brüche kann ein gemeinschaftlicher Betriebsplan aufgestellt werden.

Der Betriebsunternehmer und der verantwortliche Aufseher sind zur Einhaltung des Betriebsplanes verpflichtet.

Beaufsichtigung.

§ 5.

Der Betrieb eines Bruches darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit eines befähigten Aufsehers geführt werden.

Für nahe zusammen gelegene Brüche kann mit Genehmigung des Bergrevierbeamten ein gemeinschaftlicher Aufseher angestellt werden.

Der Betriebsunternehmer hat den von ihm angenommenen Aufseher dem Bergrevierbeamten namhaft zu machen.

Dieser Aufseher ist verpflichtet, seine Befähigung zu den ihm zu übertragenden Geschäften dem Bergrevierbeamten nachzuweisen.

Der Betriebsunternehmer hat sodann durch den Bergrevierbeamten die Erklärung des Aufsehers einzureichen, daß dieser die Betriebsleitung übernommen habe.

Der Aufseher ist für die Befolgung aller von der Bergbehörde erlassenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Er ist verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste den Bruch befahren, zu begleiten und ihnen auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

§ 6.

Wird der Betrieb eines Bruches von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Befähigung nicht besitzt, oder welche die Befähigung wieder verloren hat, so ist der Bergrevierbeamte befugt, deren sofortige Entlassung zu verlangen und nötigenfalls den Betrieb solange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Grubenbilder.

§ 7.

Sofern der Bergrevierbeamte es für erforderlich erachtet, hat der Betriebsunternehmer auf seine Kosten ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grubenbild in doppelter Ausfertigung durch einen konzessionierten Markscheider anfertigen und in den vom Revierbeamten zu bestimmenden Zeitabschnitten nachtragen zu lassen.

Für Tagesanlagen kann die Anfertigung auch durch einen vereideten Landmesser erfolgen.

Die eine Ausfertigung des Grubenbildes ist an den Bergrevierbeamten zum dienstlichen Gebrauche abzuliefern, die andere auf dem Bruche oder mit Genehmigung des Bergrevierbeamten an einem anderen Orte aufzubewahren.

Für benachbarte Brüche genügt ein gemeinschaftliches Grubenbild.

Bei Einstellung des Betriebes muß das Grubenbild vollständig nachgetragen werden.

Arbeiterliste.

§ 8.

Auf jedem Bruch ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort und den Tag des Dienstantritts und der Entlassung enthält.

Sicherung des Verkehrs.

§ 9.

Alle Tagebaue müssen, insofern sie der persönlichen Sicherheit oder dem öffentlichen Verkehr gefährlich sind, dauerhaft umfriedigt oder verstürzt werden.

Dasselbe hat zu geschehen bei den zu Tage ausgehenden Öffnungen alter, verlassener, unterirdisch betriebener Brüche, sowie bei den durch den Betrieb von Traß- oder Basaltlavabrüchen etwa verursachten Tagebrüchen.

Unbefugtes Betreten der Betriebe.

§ 10.

Das unbefugte Betreten eines Traß-, Basaltlava- oder Dachschieferbruches sowie der dazu gehörigen Anlagen, Wege und Halden ist verboten.

Sicherung des Betriebes.

§ 11.

Epileptische, Taube, Schwerhörige und hochgradig Kurzsichtige dürfen zur Arbeit an gefährlichen Stellen nicht zugelassen werden.

Trunkene Personen müssen von der Arbeit ausgeschlossen werden.

Die Betriebsunternehmer und Aufseher dürfen den Arbeitern nicht gestatten, Branntwein in den Betrieb einzubringen.

B. Vorrichtung und Abbau.

a) Betriebe über Tage.

Beseitigung des Abraumes.

§ 12.

In Tagebauen sind die Böschung, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustrossen so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherung der Arbeiter verlangen.

Die Beseitigung des Abraumes hat von oben nach unten, wenn nötig in Abtreppungen, zu erfolgen.

Bei einer Höhe des Abraumes von 6 m und darüber muß der Abraumstoß am Fuße vom Bruchrande des entblößten Gesteins jederzeit mindestens 3 m zurückstehen, insofern nicht das Hereinbrechen des Abraums durch Mauerung oder sonstige Schutzmittel verhindert ist. Bei geringerer Abraumhöhe soll dieser Abstand mindestens gleich der halben Höhe des Abraums, niemals aber kleiner als 1 m sein.

Loses rolliges Gebirge oder Schuttmassen müssen eine Böschung bis zu 45 Grad erhalten oder durch Mauern oder sonstige Schutzmittel gegen das Abrutschen genügend gesichert werden.

Mit dem Abbau darf nicht vorgegangen werden, bevor der Abraum bis zum festen, anstehenden Gestein entfernt ist.

Abraum und andere Halden müssen von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen derart entfernt bleiben, daß ein Abspülen auch bei Flutzeiten nicht stattfinden kann.

Untersuchung der Gesteinsstöße und des Abraums.

§ 13.

Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sowie jedesmal nach erfolgter Sprengung sind die Stöße, vor welchen gefördert oder eine andere Arbeit verrichtet werden soll, auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen zu untersuchen. Diese Untersuchungen müssen insbesondere auch nach Regengüssen und im Winter bei Frost- und Tauwetter erfolgen, sie haben sich auch auf den Abraum zu erstrecken. Zeigen sich gefährliche Massen, so ist für deren Beseitigung zu sorgen und der Betrieb an der betreffenden Stelle bis dahin einzustellen.

Abbau.

§ 14.

Der Abbau muß in der Regel von oben herunter in Strossen (Abtreppungen) geführt werden, wobei die Vorwand nicht überhängen darf.

Bei massigem, nicht zerklüftetem Gestein kann der Abbau in einer Bruchwand geführt werden, die aber nicht überhängen darf.

Das Unterhöhlen der Abbau- und Abraumstrossen ist untersagt.

Sicherung der Arbeiter gegen Absturz.

§ 15.

Arbeiter, welche oberhalb der Bruchsohle beschäftigt sind, müssen einen hinreichend großen und sicheren Arbeitsstand erhalten oder angeseilt werden.

b) Unterirdischer Betrieb.

Traßgruben.

§ 16.

Unterirdischer Betrieb bei der Traßgewinnung ist ohne besondere Erlaubnis des Oberbergamts untersagt.

Schächte.

§ 17.

Das Niederbringen neuer Schächte in nicht standhaftem Gebirge ist nur unter Anwendung eines geeigneten Ausbaues zulässig.

Grubenausbau.

§ 18.

Sämtliche unterirdische Baue müssen bei der Anlage

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen ein Hereinbrechen des Gesteins hinreichend sichergestellt und, solange sie benutzt werden, in sicherem Zustand erhalten werden.

Absperrung von Grubenbauen.

§ 19.

Alle Öffnungen der Schächte, Gesenke, Rolllöcher, Lichtlöcher, Überhauen, Bodenarbeiten und dergleichen, sowie alle Zugänge zu denselben unter oder über Tage sind derartig abzusperren, daß niemand ohne eigenes Verschulden in sie hinabstürzen kann. Münden Schächte Gesenke, Überhauen, Rolllöcher und Bremsberge unmittelbar in eine Strecke ein, in welcher Menschen verkehren, so ist deren Befahrung durch Verschläge oder Umbruchsörter zu sichern.

Diejenigen, welche zum Zwecke des Betriebes eine derartige Absperrung (Verschluß) geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, nach Erreichung des Betriebszwecks die Absperrung in der vorgeschriebenen Weise wieder herzustellen.

Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten, Gesenken und Bodenarbeiten niedergelegt und geduldet werden, daß sie nicht hinabfallen können.

Förderung.

§ 20.

Bei der Förderung in Schächten und Gesenken, sowie auf Bremsbergen und Überhauen ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergut so herzustellen, daß eine zufällige Lösung nicht stattfinden kann.

In Förderschächten, welche eine solche Teufe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht erfolgen kann, müssen zweckmäßige Signalvorrichtungen vorhanden sein.

An den Anschlagspunkten, an der Hängebank und im Maschinenhause sind Tafeln auszuhängen, auf welchen die Bedeutung der Signale durch augenfällige Schrift deutlich erklärt ist.

§ 21.

Alle Haspel müssen so eingerichtet werden, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße oder des Fördergutes ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Haspel und sonstige Hebezeuge, Krahnen, Winden mit Kurbelantrieb, müssen mit einer wirksamen Sperrvorrichtung versehen sein, um ein Zurückschlagen der Windekurbeln und ein plötzliches Niedergehen der Last zu verhüten.

Bei einfachen Haspeln genügen Vorstecknägel.

An Winden müssen mindestens zwei Hebelarme (Däuarme) vorhanden sein.

Während die Hebevorrichtung im Betriebe ist, darf sich kein Arbeiter an einer durch ein etwaiges Herabstürzen der Last gefährdeten Stelle aufhalten.

Fahrung.

§ 22.

Jeder unterirdisch betriebene Bruch muß mindestens zwei von allen Punkten unter Tage erreichbare fahrbare Tagesöffnungen haben, sofern nicht vom Oberbergamt eine Ausnahme gestattet ist.

Das Fahren im Schachte ist während der Förderung untersagt.

In allen Fahrschächten von mehr als 70° Neigung müssen in Abständen von höchstens 8 m Ruhebühnen angebracht sein. Die Fahrten dürfen nicht steiler als 80° stehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche enge und nicht tiefe Schächte, in welchen seigere Fahrten ohne Gefahr benutzt werden können.

An allen Treppen sowie an den über die Bodenarbeiten führenden Brücken sind dauerhafte Geländer anzubringen.

Sämtliche Fahrten müssen hinlänglich stark und dauerhaft befestigt sein.

An der Hängebank, sowie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 1 m hervorstehen oder feste Handgriffe vorhanden sein.

Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren ist ohne Erlaubnis des Oberbergamts untersagt.

Wetterversorgung.

§ 23.

Bei allen unterirdisch betriebenen Brüchen muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§ 24.

Schächte, Gesenke und Bodenarbeiten, welche längere Zeit nicht betrieben worden sind und nicht in ihrem tiefsten Punkte mit einem anderen, frische Wetter führenden Baue in Verbindung stehen, müssen vor der Wiederbefahrung von dem Aufseher oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Lichte untersucht werden.

Bevor diese Untersuchung stattgefunden hat und die Gefahrlosigkeit festgestellt ist, dürfen solche Baue nicht befahren werden.

C. Schießarbeit.

Schießmeister.

§ 25.

Die Schießarbeit darf nur durch besonders dazu bestellte Arbeiter (Schießmeister) ausgeführt werden. Nur diese Personen dürfen Sprengstoffe als Zündmittel mit sich führen und außerhalb der Sprengstofflager in Verwahrung haben. Sie haben dem Bergrevierbeamten ihre Befähigung nachzuweisen und bei ihrer Arbeit die ihnen von diesem Beamten erteilten besonderen Anweisungen zu beachten.

§ 26.

Schießarbeit in Tagebauen ist nur gestattet, wenn derartige Einrichtungen getroffen sind, daß sie ohne Gefahr für die Arbeiter, die benachbarten Brüche und den öffentlichen Verkehr vor sich gehen kann.

In der Nähe von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ist das Besetzen und Wegtun von Schüssen nur in Gegenwart des verantwortlichen Aufsehers gestattet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besetzen und Wegtun.

§ 27.

Die zur Schießarbeit notwendigen Sprengstoffe dürfen nur in fest verschlossenen Behältern, getrennt von den Zündmitteln, mitgeführt werden und sind ebenso in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufzubewahren.

Alle in einer Schicht nicht verwendeten Sprengstoffe müssen unmittelbar nach beendeter Schicht an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

§ 28.

Das Schießen ohne Patronen ist untersagt.

§ 29.

Beim Anfertigen der Patronen sowie beim Besetzen und Wegtun der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

§ 30.

Bei Anwendung von Schwarzpulver dürfen als Besatzmaterial nur Lettennudeln oder sonstige Materialien, welche keine Funken reißen und nicht brennbar sind, verwendet werden. Die Anwendung eiserner Raumnadeln ist untersagt.

§ 31.

Der Befehl zum Anzünden der Schüsse darf erst erteilt werden, nachdem ein dreimaliges Warnungszeichen vermittelst eines Signalhorns, einer Glocke oder Pfeife gegeben worden ist, und nachdem der Aufseher sich überzeugt hat, daß alle bei der Sprengarbeit nicht beschäftigten Personen in Sicherheit sind. Bei unterirdischen Betrieben kann das Warnungszeichen auch durch dreimaligen Zuruf gegeben werden.

Versager.

§ 32.

Hat ein Schuß versagt, so darf der Betriebspunkt vor Ablauf von mindestens 15 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

Der Versager ist durch ein Zeichen erkennbar und sobald als möglich unschädlich zu machen.

Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen ist verboten.

Schutzörter.

§ 33.

Wo ein Grubenbau einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher in ausreichender Entfernung vom Arbeitspunkte herzustellen.

Aufbewahrung, Verausgabung und Lagerung des Sprengstoffes.

§ 34.

Bei Aufbewahrung, Verausgabung und Lagerung der Sprengstoffe sind die von den zuständigen Ministern über den Verkehr mit Sprengstoffen erlassenen Polizei-Verordnungen — zur Zeit namentlich die §§ 1—3, 8, 27, 28 und 30—34 der Polizei-Verordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893 — zu beachten.

§ 35.

Die Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln zu Zwecken des Betriebes der Brüche ist nur dem Betriebsunternehmer und seinem Beauftragten gestattet.

Die Beförderung der Sprengstoffe in die Aufbewahrungsräume hat in der von der Fabrik gelieferten Verpackung unter Aufsicht zu erfolgen.

Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Stoffen und Gerätschaften befördert werden. Die damit beschäftigten Arbeiter haben durch den Ruf: „Sprengstoffe kommen!" alle in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

Beim Befördern von Sprengstoffen ist das Tabakrauchen untersagt.

Zur Beleuchtung sind geschlossene Lampen oder Laternen zu benutzen.

Im übrigen sind die vom Oberbergamte erlassenen oder noch zu erlassenden Anweisungen für die Aufbewahrung und Anwendung von Sprengstoffen genau zu beachten.

D. Maschinen und sonstige Betriebs-Vorrichtungen.

§ 36.

Der Eintritt in Maschinenräume und Dampfkesselräume ist Unbefugten verboten.

Das Verbot ist an allen Eingängen zu diesen Räumen durch Anschlag ersichtlich zu machen.

§ 37.

Alle Maschinenräume müssen während des Betriebes ausreichend erleuchtet sein.

§ 38.

Die bewegten Maschinenteile müssen mit Schutzvorrichtungen (Geländer, Umhüllung, Deckel u. s. w.) versehen sein.

§ 39.

Alle in der Nähe bewegter Maschinenteile beschäftigten Arbeiter müssen eng anliegende Kleider tragen.

§ 40.

Das Berühren, Putzen oder Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Maschinenteile sowie die Vornahme von Ausbesserungen an Maschinen ist während des Ganges verboten.

Das Auflegen von Treibriemen und Seilen während des Betriebes ist nur dann gestattet, wenn dabei Vorrichtungen benutzt werden, welche eine Gefährdung des Arbeiters ausschließen. Soweit hiernach Arbeiten während des Ganges der Maschinen zulässig sind, dürfen sie nur durch den Maschinenwärter oder andere hiermit beauftragte zuverlässige Personen, in keinem Falle aber durch jugendliche Arbeiter, ausgeführt werden.

Elektrische Anlagen.

§ 41.

Elektrische Beleuchtungs- und Kraftanlagen sind vor der Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Zur dauernden Erhaltung des betriebssicheren Zustandes der Gestänge, der Leitungen, der Sicherheitsvorrichtungen und der Erdung mit ihren Kontakten muß eine Überwachung in der Weise stattfinden, daß jährlich mindestens einmal eine eingehende Revision aller Teile und außerdem vierteljährlich mindestens einmal eine Begehung sämtlicher Freileitungen durch einen Sachver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ständigen stattfindet.

Der Befund der Prüfungen ist von dem Aufseher in das Zechenbuch einzutragen und dem Revierbeamten mitzuteilen.

§ 42.

Das Berühren der elektrischen Leitungen, Maschinen und Apparate ist nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal und nur unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln gestattet.

Während des Betriebes der Dynamomaschine dürfen Arbeiten an den Leitungen und Isolatoren nicht ausgeführt werden.

Bremsbahnen.

§ 43.

Bremsbahnen (Bremsberge) müssen mit zuverlässig wirkender Bremse versehen sein.

Der Bremser muß von seinem Standpunkte aus die Bahn übersehen können. Ausnahmen kann der Bergrevierbeamte zulassen.

Die Verbindung der Fördergefäße unter einander und mit dem Förderseile oder der Kette muß eine sichere, die selbsttätige Lösung ausschließende sein.

Die Zugseile und Ketten sind ständig und sorgfältig zu überwachen.

Das Betreten des Bremsberges während der Fahrt und die Beförderung von Personen in den Fördergefäßen ist verboten.

Gerüste.

§ 44.

Laufbrücken und Stege sind mit festem Bohlenbelag und bei einer Höhe von mehr als zwei Meter über der Erde an beiden Seiten mit festem Geländer zu versehen. Sofern unterhalb der Laufbrücken oder Stege Arbeiter beschäftigt sind oder verkehren, sind Schutzbekleidungen an beiden Seiten der Laufbrücken oder Stege von solcher Höhe anzubringen, daß das Herabfallen von Gegenständen verhindert wird.

E. Schlußbestimmungen.

§ 45.

Mit Erlaß gegenwärtiger Verordnung treten die Berg-Polizei-Verordnung für die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche vom 21. Juli 1894 und die Abänderung dazu vom 12. Januar 1895 außer Kraft.

§ 46.

Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) vom 20. März 1902 (Reichsgesetzblatt Nr. 16, Seite 78) gegebenen Vorschriften sind zu beachten und werden hiermit auf die unterirdisch betriebenen Brüche ausgedehnt.

§ 47.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verordnungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, der Verfolgung und Bestrafung nach Maßgabe der §§ 207 bis 209 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902.

§ 48.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Bonn, den 9. Januar 1904.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

188. 208. Als ärztliche Sachverständige für das Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im Eisenbahn-Direktions-Bezirk Essen sind gemäß § 8 des Gesetzes über Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes gewählt die Herren Kreisarzt Medizinalrat Dr. Racine und die Ärzte Dr. med. Morian und Seidler, sämtlich zu Essen.

Essen, den 19. Februar 1904. G.-Nr. Act. g. Nr. 1.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts:
Hennecke, Landgerichtsrat.

189. 209. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzung ist vom 11. April ds. Js. auf den 14. März ds. Js. verlegt und der Landgerichtsdirektor Nordbeck zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt.

Essen, den 20. Februar 1904. Pr. I. 56/1554.

Königliches Landgericht.

190. 196. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstr. 56.

Das Sommersemester beginnt am 15. April 1904. Immatrikulationen nehmen am 5. April 1904 ihren Anfang und dauern bis Ende April. Aufnahme-Bedingungen und Stundenplan sind vom Bureau zu erfordern.

Berlin, den 16. Februar 1904. J.-Nr. 615.

Der Rektor der Tierärztlichen Hochschule: Fröhner.

191. 216. **Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3^1/_2$%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 M.

Nr. 234,

2. Litt. H à 300 M.

Nr. 249,

3. Litt. J à 75 M.

Nr. 20, 23, 100.

4. Litt. K à 30 M.

Nr. 219, 338, 381.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 10 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K, durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 10. Februar 1904. J.-Nr. 987/04.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

192. 217. Auf Antrag der Gemeinde Schwafheim hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Dorfstraße in Schwafheim erforderliche und innerhalb der Gemeinde Schwafheim belegene Grundfläche angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
1	—	91	9	1065/37	Garten	1. Johann Großterlinden, Ackergehülfe	Schwafheim
						2. Arnold Großterlinden	"
						3. Ehefrau des Ackerers Peter Kempken, Katharina geb. Großterlinden	Oestrum
						4. Ehefrau des Landwirts Johann Kempkens, Sophia geb. Großterlinden	Schwafheim
						5. Gerhard Großterlinden	"
						6. Heinrich Großterlinden	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Mittwoch, den 2. März 1904,** vormittags 10½ Uhr, an Ort und Stelle.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 23. Februar 1904. A. Nr. 95.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungs-Rat.

Personal-Nachrichten.

193. 199. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrat Theodor Croon zu M.-Gladbach den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen und dem Rentner Theodor Francken in Düsseldorf die Anlegung des Komturkreuzes des päpstlichen Sankt Gregorius-Ordens zu gestatten.

194. 193. Die Wiederwahl des Rentners Friedrich Wilhelm Heeseler in Ronsdorf zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Ronsdorf, im Kreise Lennep, für eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

195. 197. Die Wahl des Bäckermeisters Hermann Klein in Burg zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Burg, im Kreise Lennep, auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

196. 192. Dem Apotheker Josef Voß aus Kellen ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Fritz Brüll in Cleve gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

197. 190. Dem Apotheker Aegidius Iltgen aus Calcar ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Ferdinand Kentner in Rellinghausen gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

198. 206. Die Wahl des Referendars a. D. Rudolf Küpper zu Neuß zum Vorsitzenden des Kreisgewerbegerichts zu Neuß ist bestätigt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 39, 40, 41, 42, 43 und 44.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitätsbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf